



Rheinland-Pfalz: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietssicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie (www.NABU.de/studie-schutzgebiete; Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente¹ an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für Rheinland-Pfalz zusammen.

¹ Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Rheinland-Pfalz wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

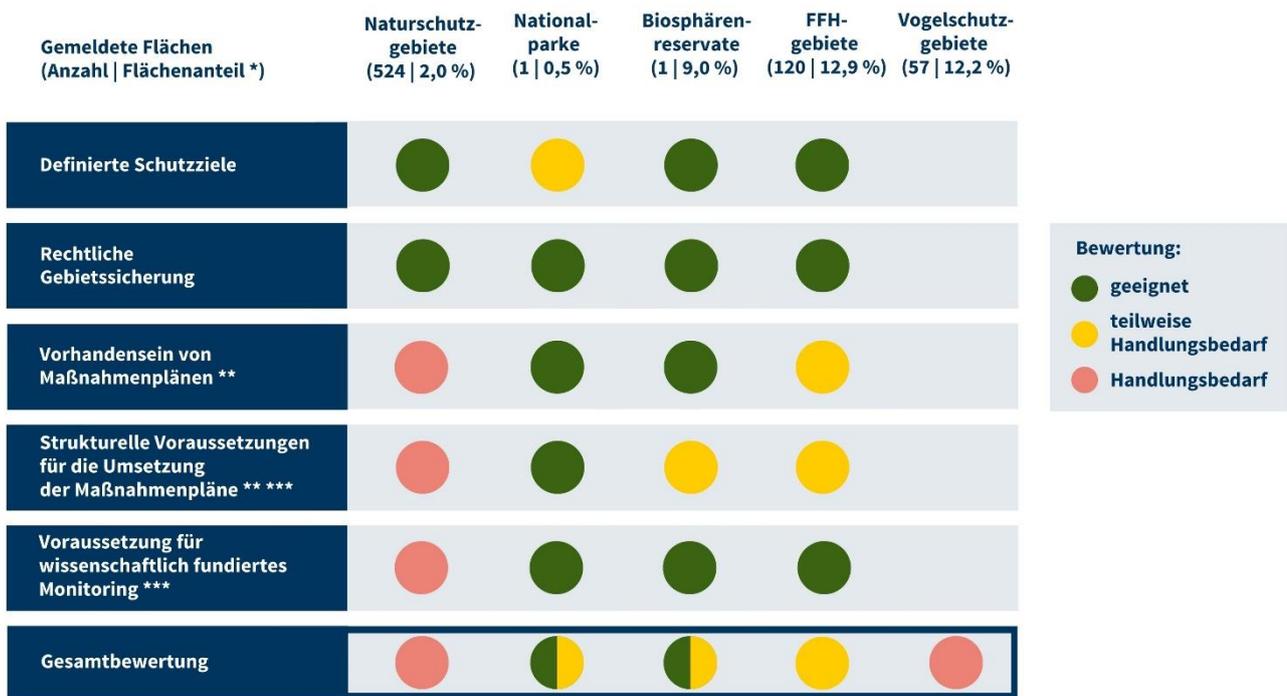


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. * Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. ** Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

● In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind teilweise Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell weder in allen Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist aktuell weder in allen Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz). Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist.



Im Nationalparken Hunsrück-Hochwald ist die Kernzone organisatorisch „geeignet“, in den restlichen Zonen besteht „teilweise Handlungsbedarf“.

In den Pflege- und Entwicklungszonen sollten die **Schutzzielen** den Zielen von Nationalparks **entsprechend angepasst und rechtlich gesichert sein**, dies ist noch nicht der Fall. Dazu braucht es einen Maßnahmenplan mit Zeitplan und klarer Benennung von Zuständigkeiten sowie die Berücksichtigung von Hinweisen aus Nationalpark-Komitee-Berichten. Dies könnte auch die Übergangszeit auf 20 bis 30 Jahre begrenzen, um den IUCN-Anforderungen von über 75 Prozent Prozessschutz zu entsprechen. Im Entwicklungsnationalpark Hunsrück-Hochwald stehen derzeit nur 49 Prozent der Fläche unter Prozessschutz.



Im Biosphärenreservat besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzone wird als „geeignet“ eingestuft.

Das ausgewiesene Biosphärenreservat ist der Pfälzerwald-Nordvogesen. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzzielen** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden, laut Evaluierungsbericht von 2013 bestehen personelle und finanzielle Defizite.



In FFH-Gebieten besteht „teilweise Handlungsbedarf“.

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, ist keine ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere durch Umsetzungsdefizite gegeben. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten** zur **Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie **Monitoring** zu gewährleisten. Aktuell liegen nicht für alle Gebiete Bewirtschaftungspläne vor, die vorliegenden Pläne enthalten häufig nicht ausreichend detaillierte Maßnahmen. Somit kann auch die Überprüfung der Maßnahmen nicht ausreichend gegeben sein. Es sollten **weitere Natura 2000-Stationen** etabliert werden (vgl. bspw. Handhabung in Thüringen). Außerdem sollten über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus, die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.



In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind. Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt (bei 12 von 57 Vogelschutzgebieten gibt es aktuell keinen Bewirtschaftungsplan). Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebetsmeldungen in Rheinland-Pfalz belaufen sich auf etwa **26 Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur **unter einem Prozent** (Kernzonen von Biosphärenreservaten und Nationalparks) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **über 25 Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.



Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. *Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

Praxisbeispiel als Vorbild: Das Naturschutzgebiet " Kirchweiler Rohr "

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Das Naturschutzgebiet Kirchweiler Rohr hat eine von hohem ehrenamtlichem Engagement gezeichnete Entstehungsgeschichte. Ursprünglich sollte das für die Biodiversität sehr wertvolle Gebiet in einen Freizeitsee umgebaut werden. Durch Flächenkäufe des NABU Daun und eine fachlich überzeugende Argumentation konnte der Umgestaltungsprozess gestoppt und das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Weitere Teile des Gebiets wurden durch das Land, ausgeführt vom Forstamt Daun, erworben. Dadurch wurde die Fläche auf mehr als 40 Hektar erweitert. Etwa fünf Hektar befinden sich im Besitz des NABU Daun, der Rest überwiegend in öffentlicher Hand.

Mit der Verordnung wurde die Landwirtschaftliche Nutzung im Gebiet eingestellt und Pestizide dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Damit wird der Kernbereich des Gebiets nicht mehr genutzt und die Bäche in diesem Bereich können sich frei entfalten. In mit dem zuständigen Biotopbetreuer werden die Mähwiesen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes extensiv landwirtschaftlich genutzt.

Zusätzlich erwarb der NABU Daun 2013 weitere 20 Hektar überwiegend außerhalb des geschützten Bereichs im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, unterstützt von der Landesnaturschutzstiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. Hier werden Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung vorangetrieben.